

Monika Frommel

Klaus Lüderssen (1932-2016)

Die Erinnerung an den am 4. Juni 2016 verstorbenen Klaus Lüderssen lenkt die Gedanken zurück in die Zeit, in der viele ihn noch in lebendiger und prägender Erinnerung haben. Es sind die 1980er Jahre, etwa sein Aufsatz über den „Freiheitsbegriff der Psychoanalyse und seine Folgen für das moderne Strafrecht“. Jedes Wort in diesem Titel öffnet eine kleine Bibliothek. Es ist dies ein optimistisches Bekenntnis und eine Abgabe an jede Form der (nur) instrumentellen Nutzung des Strafrechts. In welchem Kontext und in welchem Papier gewordenen Gespräch formulierte er diese These? Versetzen wir uns ins Jahr 1983. Damals präsentierten sich die Frankfurter Strafrechtswissenschaftler in einem kleinen Sammelband mit dem Titel „Fortschritt im Strafrecht durch Sozialwissenschaften?“. Das in den 1970er Jahren übliche Ausrufezeichen ersetzten sie durch ein Fragezeichen. Dokumentiert werden sollte die kontroverse Debatte zwischen Klaus Lüderssen, Winfried Hassemer und Wolfgang Naucke: „Deutlicher noch als unsere Beiträge in ‚Hauptprobleme der Generalprävention‘, 1979, spiegeln die hier publizierten Texte die langjährigen kollegialen Auseinandersetzungen unter Professoren und Mitarbeitern am Frankfurter Institut für Kriminalwissenschaften“. Einige Jahre (bis 1991) nahm ich an diesen ungemein fruchtbaren Debatten teil. Auch Herbert Jäger war bis zu seiner Emeritierung dabei. Es war eine spannende Gesprächsrunde. Naucke stand für Skepsis, Hassemer für pragmatische Kooperation und Lüderssen für eine mutige Öffnung, die Möglichkeit des Scheiterns nicht fürchtend. Seine breite Bildung und seine Liebenswürdigkeit, die hohen Ansprüche, welche nicht nur er, sondern alle Frankfurter Kollegen an sich und andere stellten, das alles wird mir in wehmütiger Erinnerung bleiben. Im Rückblick erkenne ich, was für eine Ausnahmeerscheinung sie sind und waren. Sie prägten am Ende des 20. Jahrhunderts einen Stil, der sich wohltuend von der nun wieder üblichen Kleinteiligkeit hochspezialisierter Fachwissenschaftler unterschied. Wehmüt erfasst mich, da nun nach Herbert Jäger (gestorben 2015) und Winfried Hassemer (2014) auch Lüderssen nicht mehr kommentieren kann, was gerade geschieht: wir erleben ein kurzatmiges, reflexhaftes Strafrecht, wenig durchdacht und paradox in seinen Wirkungen¹. Wolfgang Naucke hat leider Recht behalten: Strafrecht wird zunehmend unbestimmt, es soll appellativ sein, Empörung kanalisieren, Wählerstimmen einfangen, hat aber keine langfristige Konzeption mehr. Ob

1 Die Humanistische Union hat im Dezember 2015 zu diesem Thema einen Sonderband (Vorgänge 212, 54. Jg., Heft 4 /2015) herausgegeben, der den in dieser Legislaturperiode praktizierten Politikstil kritisiert.

es sie je gegeben hat, darüber kann man streiten. Aber unverkennbar sind seit den 1970er Jahren die Stimmungswchsel². Strafrechtsskepsis gibt es nur noch bei wenigen Praktikern, die noch in einer Zeit ausgebildet worden waren, in der man noch kriminologisch ausgebildet und zur Vorsicht gemahnt worden war. Bei Vergehen wird informalisiert, wenn ein Fall nach dem Opportunitätsprinzip eingestellt werden kann, um die Arbeitsbelastung zu reduzieren, die ein ständig wachsendes Strafrecht produziert. Jeder – aus der in den Medien fast ausschließlich mit Strafrecht assoziierten „Opferperspektive“ problematische – Freispruch mündet in den Ruf nach einer Gesetzesverschärfung. Als Argument dient der Hinweis auf ein Interesse des „Opferschutzes“. Diese Stimmung dominiert etwa seit 2000³. Was mit dieser Chiffre gemeint sein soll, bleibt allerdings unklar. Sie eignet sich für politische Forderungen, hat aber keinen analytischen Aussagewert. Neuerdings soll unbestimmtes Strafrecht Menschenrechte schützen und zwar möglichst umfassend und voraussetzungslos, also so niedrigschwellig wie möglich⁴. Eine Ära ist zu Ende gegangen. Der Tod eines so prominenten Repräsentanten eines aufgeklärten, realistischen und liberalen Strafrechts, das jedenfalls auf Freiheitsstrafen möglichst weitgehend verzichten sollte, ist daher eine Gelegenheit, noch einmal auf die Veränderungen aufmerksam zu machen, die gerade stattfinden. Sie laufen dem Optimismus Lüderssen zuwider, bestätigen den Realismus Hassemers und erfüllen – was traurig stimmen muss – das pessimistische Bild, das Naucke schon seit Jahrzehnten zeichnet.

In den Jahren 1975 – 1980 ging Klaus Lüderssen voller Optimismus ein großes Risiko ein. Er wählte ausgerechnet Fritz Sack aus, um mit ihm gemeinsam zu testen, ob es ein sozialwissenschaftlich informiertes Strafrecht und eine moderne Kriminalsoziologie, welche die aktuelle strafrechtliche Praxis zur Kenntnis nimmt, geben kann und ob dies einen Fortschritt bringen könnte. Würde dies den Umgang mit abweichenden Ver-

2 Bude, *Das Gefühl der Welt. Über die Macht von Stimmungen*, 2016.

3 Hassemer hat auf diese neue – das Strafrecht ausweitende – Perspektive früh und kritisch aufmerksam gemacht, vgl. *Hassemer/Reemtsma* 2002, *Verbrechensopfer, Gesetz und Gerechtigkeit*. Beide Autoren vertreten zwar durchaus verschiedene Positionen, Hassemer die herkömmliche Sicht des Strafrechts, Reemtsma hingegen geht es um den kulturgeschichtlichen sozialen Wandel. Zwar hat eine höhere Sensibilität für Rechtsverletzungen den Blick auf die Opfer gelenkt. Aber ob das Strafrecht der richtige Ort ist, um den veränderten Bedürfnissen gerecht zu werden, wird nicht mehr kontrovers diskutiert, sondern im Sinne einer neuen Strafrechtsgläubigkeit vorschnell beantwortet.

4 Es ist dies besonders deutlich bei der frauenpolitischen Kampagne um eine Ausweitung des Sexualstrafrechts. Exemplarisch für diese Perspektive ist die seit 2015 vehement geführte „Schutzlückenkampagne“. Sie hat zum „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung/ 16. März 2016“ geführt. Im Bundestag wurde am 27. Mai – auf der Basis der empirisch ungeprüften Annahme, das geltende Sexualstrafrecht habe erhebliche Schutzlücken – äußerst kontrovers diskutiert. Gefordert wird nun, über den vorgelegten Entwurf hinaus zu gehen und eine niedrigschwellige weite Strafbarkeit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle zu normieren (gemildert durch ein Strafantragsrecht). Eine verfassungskonforme Auslegung des 1997 erheblich reformierten geltenden Rechts stand also für die Politik nicht zur Debatte. Die Politik zieht es vor, die medial verbreitete Unzufriedenheit zum Anlass zu nehmen für eine jederzeit wieder korrigierbare ad hoc Änderungsgesetzgebung.

halten ändern? Hätte eine handwerklich präzise Strafrechtsdogmatik dann eine Chance? Könnte die Gesellschaft sich einigen, nur wenige, exemplarisch ausgewählte Probleme der sozialen Kontrolle strafrechtlich zu bearbeiten? Gerade in Zeiten eines flächendeckenden Strafrechts ist das 1975–1980 von Lüderssen/Sack präsentierte Material interessant. Aber es sind leider nur anspruchsvolle Monologe. Im Rückblick interessante Quellen, aber eine interdisziplinäre Zusammenarbeit haben sie eher verschüttet als befördert. Nach meiner Einschätzung hat die konstruktionistische Sicht von Fritz Sack es schon im Ansatz unmöglich gemacht, moderne, das meint hier nur weniger punitive Entwicklungen des reformierten deutschen Strafrechts der 1970er Jahre zur Kenntnis zu nehmen. Stattdessen wurde „gebetsmühlenartig“, wie Lüderssen 1997⁵ anmerkt, wiederholt, was in den USA unter Soziologen diskutiert wird und vielleicht dieses Strafsystem, aber sicher nicht das skandinavisch/deutsche Modell kennzeichnet, auch nicht, wenn man die jüngsten Entwicklungen mit großen Bedenken registriert. Anknüpfen an diese Art der rein soziologischen Theoriebildung konnten weder Lüderssen noch andere Juristen. Im Übrigen ignorierten auch die Soziologen die Disziplin Kriminalsoziologie, so dass allenfalls Pädagogen und Rechtspsychologen sich mit den Ergebnissen dieser Zusammenarbeit befassen. Immerhin haben Sozialarbeiter ein eigenes Praxisfeld. Wenn sie die Begriffe der kritischen Kriminalsoziologie rezipieren, hat das den guten Effekt, dass „Straftäter“ sich nur noch „abweichend“ verhalten und ein weiter Sanktionsbegriff eine Kultur der Milde legitimieren könnte. Sie applizieren diese Begriffe auf konkrete Probleme. Juristen hingegen können das nicht, da sie eine eigene Begrifflichkeit haben und in der interdisziplinären Zusammenarbeit darauf angewiesen sind, dass die Eigendynamik ihres Handelns, die Spielräume, die sie haben, aber auch die Grenzen von anderen verstanden werden. Dies war nicht der Fall und überdies wirkte es sich besonders fatal aus, dass Vertreter der sich kritisch dünkenden Perspektive das Verdikt der „Juristenkriminologie“ in Umlauf brachten, was jeden Mittelweg versperrte. Gemeint war mit dieser abschätzigen Formulierung nicht etwa eine überholte Kriminologie, wie man sie aus dem Kaiserreich kennt (Franz Exner etwa), das war in der Tat eine verengte und moralisierende täterorientierte Sicht. Fritz Sack ging erheblich weiter. Für ihn verbietet sich jede Kontrollpolitik, die auf einen als Straftäter etikettierte Person zugeschnitten ist, also auch eine Pönologie, welche die Wirkungen der verschiedenen im geltenden Recht vorgesehenen Strafarten und Erledigungsarten (Diversions) analysiert. Alles, was „Juristenkriminologie“ produziert, sei letztlich „unkritisch“. Während sich die „kritische Kriminalsoziologie“ der Verwertung durch die jeweilige Kriminalpolitik prinzipiell entziehe, sei Kriminologie eine hilflose (und unwissenschaftliche) Hilfswissenschaft. „Kritisch“ war und ist bei Fritz Sack ein politischer Kampfbegriff. Interdisziplinarität muss scheitern, wenn man den jeweiligen Anspruch der anderen Disziplin fundamental leugnet. Lüderssen resignierte und beschrieb dieses Scheitern in einem brillanten Artikel mit dem Titel „Das Elend der kritischen Kriminologie“. Er gab aber dennoch nicht auf, sondern verdeutlichte seine Position als Straftheoretiker und Vertreter einer interdisziplinären Kriminalwis-

5 „Das Elend der kritischen Kriminologie“, KJ 4/1997, S. 442–458.

senschaft in Kontexten, die sich stärker einer juristischen Perspektive näherten. Strafrecht bedarf der Aufklärung, was bedeutet, dass es nicht instrumentell eingesetzt werden darf (als eine Form der beliebigen Kontrollpolitik). Freiheitsstrafen sind kurzfristig zurück zu drängen und langfristig ganz abzuschaffen. Stattdessen ist nach Alternativen zu suchen, um Konflikte auf andere Weise zu bewältigen.

In den letzten 15 Jahren hat die gesetzgeberische Vernunft nur punktuell (etwa bei der familienrechtlichen Regulierung der häuslichen Gewalt) zugenommen, aber die Gesellschaft hat dazu gelernt. Schwere Kriminalität geht zurück. Die Praxis vermeidet sinnlos harte Strafen. Freiheitsstrafen gehen zurück. Alternativen werden propagiert, aber es fehlt eine angemessene Routine und Evaluation. Im Ergebnis sind dies fast schon konsentiert, wenn auch unterschiedlich begründete Positionen der Frankfurter Strafrechtslehrer am Ende des 20. Jahrhunderts. Es ist nun die Sache der Nachfolger, Wege zu finden, um das hohe Niveau zu halten und die Ausrichtung auf die selbstreflexiven Grundlagen des an Universitäten gelehrt Rechts zu verstärken. Was die Gesetzgebung betrifft, sind die Zeiten einer aufgeklärten Politikberatung schon seit den 1970er Jahre vorbei. Es wird nur zwei Wege geben, um der Vernunft über listige Umwege Geltung zu verschaffen: Restriktive Auslegung und zurückhaltende Implementierung.

Kontakt:

Prof. Dr. Monika Frommel
Feldstr. 65
24105 Kiel